

Steuer und Sozialversicherungen – Zinsanpassungen ab 1. Januar 2025

AHV Verzugs- und Vergütungszinsen

Verzugszinsen werden unabhängig davon erhoben, ob das Verschulden beim Versicherten oder bei der Ausgleichskasse liegt. Im Januar 2025 stehen die Jahresenddeklarationen für das Jahr 2024 an. Es ist darauf zu achten, dass diese bis spätestens 30. Januar 2025 bei der Ausgleichskasse eingegangen sind. Bei zu spät eingereichten Abrechnungen werden Verzugszinsen von 5 Prozent fällig.

Ist die Differenz zwischen den Akontobeiträgen und den tatsächlich geschuldeten Beiträgen grösser als 25 Prozent, werden so genannte Erhebungszinsen in Rechnung gestellt und werden die effektiv geschuldeten AHV-Beiträge nicht innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum bezahlt, fallen zudem Verzugszinsen ab Rechnungsstellung an.

Vergütungszinsen werden für nicht geschuldete Beiträge ausgerichtet, die von der Ausgleichskasse zurückerstattet oder verrechnet werden. Der Zinslauf beginnt i. d. R. am 1. Januar nach Ablauf des Kalenderjahres in dem die nicht geschuldeten Beiträge bezahlt wurden. Zuviel bezahlte AHV-Beiträge werden mit einem Vergütungszins von ebenfalls 5 Prozent vergütet.

Es lohnt sich somit, auf jeden Fall sicher zu stellen, dass die abgerechneten Akontobeiträge nicht zu tief sind und die in Rechnung gestellten Beiträge pünktlich bezahlt werden.

Beispiel:

Akontobeiträge März 2025 CHF 20'000
Zahlungseingang bei der Ausgleichskasse 12. Mai 2025

Geht die Zahlung nicht bis und mit 30. April (30 Tage beginnend mit dem 1. April 2025) bei der Ausgleichskasse ein, sind Zinsen geschuldet. Die Zahlung trifft am 12. Mai, also verspätet ein.

Zinsberechnung:

April 2025 30 Tage
Mai 2025 12 Tage
Total 42 Tage

$$(20'000 \times 42 \times 5) / (360 \times 100) = \text{Verzugszinsen von CHF 116.65}$$

Gewinn- und Einkommenssteuer

Aufgrund des gesunkenen Zinsniveaus haben der Bund sowie der überwiegende Teil der Zentralschweizer Kantone die Zinssätze für Steuerzahlungen angepasst. Wer die Steuern frühzeitig entrichtet oder ausreichend Akontozahlungen leistet, profitiert weiterhin von einer Verzinsung – allerdings zu leicht reduzierten Sätzen. Entsprechend gesenkt wurden auch die Zinssätze bei zu tief entrichteten Steuern. Hingegen

sind die Zinssätze bei Verzug überwiegend gleichgeblieben.

Für die Steuerzahlungen gilt es, drei Zinssätze zu unterscheiden. Im Grundsatz spricht man dabei vom Vorauszahlungszins, dem positiven und negativen Ausgleichszins sowie dem Verzugszins.

Ab 1. Januar 2025 zeigt sich die Zinssituation in den Zentralschweizer Kantonen wie folgt:

	Vorauszahlungszins ¹⁾		Ausgleichszins ¹⁾				Verzugszins ¹⁾	
	2024	2025	positiv		negativ		2024	2025
Bund	1,25 %	0,75 %	4,75 %	4,50 %	–	–	4,75 %	4,50 %
Luzern	1,25 %	0,75 %	1,25 %	0,75 %	1,25 %	0,75 %	4,75 %	4,50 %
Obwalden	1,10 %	0,50 %	1,10 %	0,50 %	1,10 %	0,50 %	5,00 %	5,00 %
Schwyz	0,75 % ²⁾	0,50 % ²⁾	1,00 %	0,50 %	–	–	3,50 %	3,50 %
Uri	0,00 %	0,00 %	1,00 %	0,50 %	1,00 %	0,50 %	4,50 %	4,00 %
Zug	2,00 % ³⁾	2,00 % ³⁾	2,00 %	2,00 %	2,00 %	2,00 %	4,00 %	4,00 %
Aargau	0,75 %	0,75 %	0,75 %	0,75 %	–	–	5,00 %	5,00 %
Nidwalden	1,00 %	0,50 %	1,00 %	0,50 %	1,00 %	0,50 %	4,75 %	4,50 %

¹⁾ Unter den Kantonen bestehen für die Zinsen teilweise abweichende Bezeichnungen. Der Einfachheit halber werden im Beitrag die vorliegenden Begriffe verwendet.

²⁾ Skontoabzug bei vollständiger Begleichung der provisorischen Rechnung vor dem 1. Juli

³⁾ Skontoabzug bei vollständiger Begleichung der provisorischen Rechnung vor dem 31. Juli



Vorauszahlungszins

Dieser Zinssatz kommt für sämtliche Steuerzahlungen zur Anwendung, welche vor dem allgemeinen Fälligkeitstermin geleistet werden. Im Kanton Luzern erhalten Steuerpflichtige üblicherweise im Frühjahr eine provisorische Rechnung zur Begleichung der Staats- und Gemeindesteuern des laufenden Jahres. Der allgemeine Fälligkeitstermin für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern ist jeweils am 31. Dezember. Sämtliche Akonto-Zahlungen während des Jahres werden bis zur Fälligkeit mit dem Vorauszahlungszins zu Gunsten der Steuerpflichtigen verzinst.

Ausgleichszinsen

Mit dem Ausgleichszins soll die allfällige Differenz zwischen der provisorischen Steuerzahlung und der definitiven Steuerbelastung verzinst werden. Fällt die definitive Schlussrechnung tiefer aus als die entrichteten Akonto-Zahlungen, profitieren die Steuerpflichtigen von einer Verzinsung ab dem 1. Januar bis zur Verfügung der definitiven Schlussrechnung (positiver Ausgleichszins). Fällt die Schlussrechnung hingegen höher aus, erfolgt eine Verzinsung zu Lasten der Steuerpflichtigen (negativer Ausgleichszins).

Verzugszinsen

Wird die definitive Rechnung nicht innert 30 Tagen beglichen, wird auf dem ausstehenden Steuerbetrag ein Verzugszins ab dem Folgetag erhoben.

Empfehlung

Zur Vermeidung unnötiger Zinsbelastungen empfiehlt es sich, die Akontozahlungen für die noch provisorischen Steuerjahre der voraussichtlichen Steuerbelastung anzugleichen und gegebenenfalls die provisorische Steuerrechnung entsprechend anzupassen. Ausserdem kann sich die frühzeitige Begleichung der provisorischen Steuerrechnung auch im Steuerjahr 2025 weiterhin lohnen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Steuerplanung.



Simon Meierhans

Verantwortlicher Produkte und Prozesse
Unternehmensberatung

Dipl. Steuerexperte, CAS Financial
Transactions, Treuhänder mit eidg.
Fachausweis

041 041 319 93 16
simon.meierhans@gewerbe-treuhand.ch



Maria Kurmann

Leiterin Niederlassung Willisau,
Leiterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin,
Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02
maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch